



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 373/2022/2023

27.07.23 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 27.07.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die HSV Fußball AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 53.300,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 17.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen,
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★ **FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

HSV Fußball AG

21.07.2023

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA und der HSV Fußball AG am 15.04.2023 in Kaiserslautern

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die HSV Fußball AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 53.300,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 17.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen,
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der HSV Fußball AG.

Ergänzende Begründung:

Während des o.g. Spiels wurden im Fanblock des HSV folgende pyrotechnischen Gegenstände gezündet (Fall 1):

| | |
|--|---|
| Vor Spielbeginn | 8 Blinker |
| Vor dem Einlaufen der Mannschaften (Heuler) | 5 Blinker, 1 Bengalisches Feuer, 15 Raketen |
| Beim Einlaufen der Mannschaften | 3 Raketen |
| 3., 8., 44., 52., 54., 57., 65. Spielminute | je 1 Blinker |
| 4. Spielminute | 1 Rakete |
| 10. und 45. Spielminute | je 2 Bengalische Feuer |
| 63. Spielminute | 7 Bengalische Feuer, 1 Blinker. |



Nach Spielende wurden im Hamburger Fanblock mehrere Sitzschalen aus der Verankerung gerissen. Hiervon wurde – nach übereinstimmenden Angaben des Hamburger SV und des 1. FC Kaiserslautern – eine Sitzschale in den Innenraum geworfen (Fall 2).

Das Entzünden, Abschießen oder Werfen von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellen erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Gewaltsame Handlungen und Vandalismus (Fall 2) stellen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Stadionbereich dar. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor; für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen (Raketen) ist eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro je Gegenstand vorgesehen. Demnach ergibt sich insoweit **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 48.300,- Euro.

Gewaltsame Handlungen und Vandalismus in der o.g. Art und Weise (Fall 2) stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter besonderer Berücksichtigung des Umstands, dass hier zwar eine größere Anzahl an Sitzschalen zerstört, davon jedoch nur eine in den Innenraum geworfen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro.

Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss daher eine Geldstrafe in Höhe von 53.300,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB
bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 28.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem
vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –